

Festzuhalten ist grundsätzlich, dass das Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, erst mit 1. Juli 2014 in Kraft treten wird.

Das Psychologengesetz 2013 regelt deutlicher als bisher (im Psychologengesetz aus dem Jahr 1990) die Gesundheitsberufe der GesundheitspsychologInnen und jener der Klinischen PsychologInnen und beschreibt deren Tätigkeitsbereiche.

### **Gesundheitspsychologie**

Bei der Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitswesen wird auf die Gesamtheit der psychologischen Wissenschaft mit ihren Modelle, Theorien und Methoden zurückgegriffen, die in diesem Anwendungsbereich spezifisch gesundheitspsychologische Theorien und Methoden darstellen und daher auch explizit als solche im Psychologengesetz bezeichnet werden.

Im Rahmen der Gesundheitspsychologie steht die Erforschung von personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit und die Anwendung der Erkenntnisse im Vordergrund.

Gesundheitspsychologen/-innen sind im Bereich des Gesundheitswesens tätig, im direkten Patientinnen (Patienten-)- und Klientinnen (Klienten-)kontakt und im Rahmen der Entwicklung gesundheitsfördernder Projekte in Institutionen, Organisationen und auf Gemeindeebene tätig. Schwerpunktmäßig befasst sich die Gesundheitspsychologie mit der Rolle jener psychologischen Faktoren, die bei der Entstehung und der Prävention von Risikofaktoren und gesundheitlichen Störungen maßgeblich beteiligt sind. Besondere Berücksichtigung finden dabei die protektiven Faktoren von Gesundheit.

Der Tätigkeitsbereich der GesundheitspsychologInnen umfasst neben gesundheitspsychologischer Behandlung, Diagnostik oder Befunderstellung im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen auch im Rahmen der Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung die Beratung und Betreuung von Menschen in Ihrem gesundheitsbezogenem Verhalten, so auch in Bezug zu ihrem Lebens-, Freizeit- oder Arbeitsumfeld, insbesondere unter Beachtung der gesundheitsbezogenen Rahmenbedingungen

Das Psychologengesetz 2013 hält in § 13 die Berufsumschreibung der der Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen)

fest wie folgt:

**„Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie**

**§ 13.** (1) Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.

(2) Der den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst

1. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,
  2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,
  3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,
  4. gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
  5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.“
- (3) Die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten

Überschneidungen einzelner Tätigkeitsbereiche

Die Frage der Überschneidungen einzelner Tätigkeitsbereiche der Gesundheitspsychologen/-innen gemäß Psychologengesetz 2013 und jener der Tätigkeitsbereich der SupervisorInnen mag wohl in einzelnen Bereichen gegeben sein,

wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass die Gesundheitspsychologen/-innen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken tätig werden.

Die Intention der SupervisorInnen ist vorrangig keine gesundheitsbezogene Tätigkeit, sofern aber psychologische Elemente im Tätigkeitsbereich der SupervisorInnen auch Eingang finden, ist dies ebenso unproblematisch wie vielfach psychologische Elemente auch in Tätigkeitsbereichen anderer Professionen zu finden sind, wie beispielsweise Lehrer, Bergführer, Flugbegleiter, Seelsorger, Kindergartenpädagogen etc., die alle im Rahmen ihrer Professionen psychologische Elemente zur bestmöglichen Vermittlung der Inhalte oder Begleitung der ihnen anvertrauten Personen anwenden.

Deutlich zu machen ist, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologie kein Tätigkeitsvorbehalt normiert wurde, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt.

- Die Regelung des Berufsvorbehalts zielt darauf ab, dass jene Fälle verhindert werden, in denen insgesamt wie Gesundheitspsychologen gearbeitet wird, ohne aber die Berufsberechtigung dafür erlangt zu haben.
- Jedenfalls zulässig bleibt die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gesundheitsverhalten, da das Psychologengesetz 2013 ja gerade im Bereich der Gesundheitspsychologie auf einen Tätigkeitsvorbehalt verzichtet.
- Das wäre ein genereller Ausschließlichkeitsanspruch auch für die Ausübung von bestimmten einzelnen Tätigkeiten, was aber nicht der Fall ist.
- Insbesondere bei überschneidenden Tätigkeiten, die unter berufsspezifischen Aspekten mehreren Berufen zugeordnet sind, wirkt der Berufsvorbehalt nicht, weil die betreffende Berufsberechtigung jeweils vorgeht.

Einzelne Tätigkeiten können somit in verschiedenen Berufen sogar in einem überschneidenden Bereich zur Gesundheitspsychologie ausgeübt werden, ohne dass dies zu Sanktionen führen würde, ebenso wie die oben erwähnten Anwendungen psychologischer Elemente durch andere Professionen.

Dr. Paula Lanske

Wien, November 2013